FDP *Ratsfraktion* **Neumünster**

FDP Ratsfraktion Neumünster
c/o Peter Janetzky • Spitzwegstr. 14 • 24539 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin der Stadt Neumünster
Frau
Anna-Katharina Schättiger

Freie Demokraten
Neumünster FDP

E. 20.2.2020
A 20.02.2020

Neumünster, den 19.02.2020

Kleine Anfrage: Geschäftsordnung – Vertraulichkeit von Grundstücksgeschäften

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin.

In der gestrigen Ratsversammlung ist meine Bitte abschlägig beurteilt worden, die anstehenden Grundstücke im öffentlichen Teil zu behandeln.
Ich hatte mich auf die im September 2019 neu verabschiedete Geschäftsordnung berufen, in der es wörtlich heißt (§8, Punkt 5, Ziffer c): *„Grundstücksangelegenheiten und Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden."*
Laut erfolgter Auskunft des Rechtsamtes der Stadt, persönlich Frau Krull, ist dieser Passus veraltet – aktuelle Rechtsprechung würde generell alle Grundstücksangelegenheiten als vertraulich zu beraten ansehen.

1. **Auf welche Referenzen (Rechtsprechungen, Urteile, Aktenzeichen) bezieht sich die Stadt in dieser Aussage?**
2. **Warum wurde bei der Neufassung der Geschäftsordnung hierzu kein Hinweis gegeben, obwohl das Rechtsamt in den Prozess der Neufassung eingebunden war?**
3. **Welchen Vorschlag macht das Rechtsamt bzgl. einer korrigierten Fassung?**

Herzlichen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Janetzky,
+49-177-2310337, peter.janetzky@gmx.de

Fachdienst Recht

Datum: 03.03.2020
Sachbearbeiter/in: Krull
Zimmer: 2.110
Durchwahl: 942-27 71
Telefax: 942-2743

Aktenzeichen: 30.10.1-0155/20 A
kr/St

Frau
Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

hier

Beantwortung der Kleinen Anfrage der FDP-Ratsfraktion betreffend den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Grundstücksangelegenheiten

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:
Auf welche Referenzen (Rechtsprechungen, Urteile, Aktenzeichen) bezieht sich die Stadt in dieser Aussage?

Antwort:
Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) sind die Sitzungen der Gemeindevertretung öffentlich. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GO-SH ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Belange Einzelner es erfordern. Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Gemeinde aus einer öffentlichen Beratung finanziellen Schaden erleiden könnte (Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 35 Abs. 1 Anm. 11). Deshalb sieht die Rechtsprechung bei Verträgen über Grundstücke mit privaten Dritten ein Geheimhaltungsinteresse, da ein Bekanntwerden der Vertragsdetails die Verhandlungsposition der betreffenden Gemeinde bei zukünftigen Vertragsschlüssen auf dem freien Markt beeinträchtigen kann. Beispielhaft sei hier das Urteil des OVG Münster vom 02.03.2018 – 15 A 265/17 – genannt. Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hierzu ist in den juristischen Datenbanken nicht veröffentlicht. Die entsprechenden Vorschriften der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (§§ 48 Abs. 2 Satz 2, 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO-NRW) sehen aber ebenfalls einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, wenn die öffentliche Beratung dem Gemeinwohlinteresse widerspräche. Das Gemeinwohlinteresse ist mit den in § 35 Abs. 1 Satz 2 GO-SH genannten Belangen des öffentlichen Wohls gleichzusetzen.

Frage 2:
Warum wurde bei der Neufassung der Geschäftsordnung hierzu kein Hinweis gegeben, obwohl das Rechtsamt in den Prozess der Neufassung eingebunden war?

Antwort:
§ 8 Abs. 5 c) GeschO wurde von der Verwaltung bislang dahingehend ausgelegt, dass sich der Halbsatz „wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden" nur auf die 2. Alternative von § 8 Abs. 5 c) GeschO, nämlich die Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen, bezog. Dies ergibt sich auch aus der Gestaltung der Ankreuzalternativen der Ausschlussgründe auf den Verwaltungsvorlagen, wo bei den Grundstücksgeschäften keine Einschränkung genannt ist. Die Kleine Anfrage hat jedoch gezeigt, dass die jetzige Formulierung offenbar mehrdeutig ist, so dass dies zum

Anlass genommen wird, § 8 Abs. 5 GeSchO bei der nächsten Überarbeitung der Geschäftsordnung eindeutiger zu formulieren.

Frage 3:
Welchen Vorschlag macht das Rechtsamt bezüglich einer korrigierten Fassung?

Antwort:
Der Fachdienst Recht schlägt vor, § 8 Abs. 5 GeschO dahingehend zu ändern, dass der bisherige Punkt c) die Bezeichnung „Verträge über Grundstücke" erhält und ein neuer Punkt d) hinzugefügt wird, welcher die Formulierung „Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden." erhält.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister